

Kinga BELIZNAI BÓDI, Budapest

# Die Judexcurialkonferenz und die Provisorischen Justizregeln 1861

## *The Judex Curial Conference and the Provisional Judicial Regulations 1861*

*In a 'most supreme' manuscript letter attached to the October Diploma (1860), Franz Joseph declared that he had decided to re-establish the Royal Curia in Pest under the presidency of the High Judge (iudex curiae). On 23 January 1861, the Judex Curial Conference began its work under the chairmanship of the newly appointed High Judge, György Apponyi. The Conference was composed of members of the Table of the Seven (Septemviralis Court), prominent lawyers and representatives of the commercial bodies. The members of the Conference thought that it was not enough to restore the Hungarian court system; furthermore, cases should be judged according to Hungarian law instead of Austrian law. They had to take into account the existing laws, the customary law, as well as the actual circumstances created by the Austrian acts and decrees enacted between 1849 and 1861. The result of these deliberations was the Provisional Judicial Regulations, adopted by both Houses of the Parliament in the summer of 1861. After being approved by the King, the Curia declared that the Provisional Judicial Regulations should be followed as a permanent directive until further legislation was enacted. The Provisional Judicial Regulations covered among others civil (private) law and civil procedure, criminal law and criminal procedure and bills of exchange law.*

**Keywords:** Hungary – Judex Curial Conference 1861 – Provisional Judicial Regulations

## I. Einberufung der Judexcurialkonferenz 1861

Nach der Niederschlagung der ungarischen Revolution und des Freiheitskrieges von 1848/49 ergriff der Wiener Hof starke zentralisierende Maßnahmen. Das Kaiserliche Patent vom 4. März 1849 (RGBl. 150/1848), das aus eigener Macht des Kaisers für das gesamte Kaisertum Österreich und damit auch für Ungarn eine einheitliche Reichsverfassung verkündete, setzte der Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn und „der damals beinahe 900 Jahre alten Verfassungsmäßigkeit ein Ende“.<sup>1</sup> Der Geltungsbereich des Rechtsmaterials, der bisher nur die Erblande umfasste, und die Zuständigkeit der österrei-

chischen Gerichte wurden auch auf Ungarn ausgedehnt. Dies bedeutete letztlich die Abschaffung der unabhängigen ungarischen Rechtsprechung.

Daraufhin folgten in raschem Nacheinander die Kaiserlichen Patente und die Verordnungen des österreichischen Justizministers, die anstatt des Corpus Juris Hungarici, des Tripartitums und der ungarischen Rechtsgewohnheiten – mit Ausnahme des Eherechts und einiger anderer Normen – die damals geltenden österreichischen Rechtsvorschriften in Kraft setzten.<sup>2</sup> Das ungarische Recht wurde durch die österreichische Gerichtsverfassung, das österreichische Streitige und außerstreitige Verfahren sowie das österreichische Zivil- und Strafrecht abgelöst, und die oberste Justizgewalt wurde durch den Obersten Ge-

<sup>1</sup> MÁRKUS, Az Országbírói Értekezlet emlékünnepe 33.

<sup>2</sup> Ebd.; siehe dazu KAJTÁR, Charakteristiken 392–393.

richts- und Cassationshof in Wien ausgeübt. Das Kaiserliche Patent vom 7. August 1850 (RGI. 325/1850) setzte ihn für das gesamte Gebiet des österreichischen kaiserlichen Staates „zur Durchführung des Grundsatzes der möglichst einheitlichen Verwaltung der Rechtspflege“ ein.

Ungarn reagierte auf die Oktroyierte Märzverfassung mit der am 14. April 1849 in Debrecin [Debrecen] verabschiedeten ungarischen Unabhängigkeitserklärung, in der es die in den dreihundert Jahren der Habsburgerherrschaft begangenen Verfassungsbrüche auflistete und zu dem Schluss kam, dass die Habsburger ein für alle Mal entthront werden müssten. Für die österreichischen Zentralpolitiker bot die Entthronung die Gelegenheit, selbst die Möglichkeit der zuvor versprochenen Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen und das Königreich Ungarn mit absolutistischen Mitteln in das Reich einzugliedern, da das „ungarische Kronland“ mit der Unabhängigkeitserklärung – wie es Alexander Bach in der Ministerratsitzung vom 26. Mai 1849 formulierte – sein erworbenes Recht auf Selbstbestimmung und eigenständiges Verfassungsleben verspielt hatte (*Verwirkungstheorie*).<sup>3</sup> Nach dieser Theorie hatte bereits die Revolution vom März 1848 die Ständeversammlung in Ungarn aufgehoben.

Im Sommer 1851 änderte sich die Reichspolitik. Die in der Oktroyierten Märzverfassung gemachten Versprechungen wurden vom Hof offen abgelehnt; die Idee der Gemeindeautonomie, die Wiederherstellung des ungarischen Komitatslebens, die Vorschläge für eine repräsentative Versammlung und eine Reichsversammlung sowie die Trennung von Verwaltung und Justiz wurden abgelehnt. Am 31. Dezember 1851 erließ Franz Joseph das Silvesterpatent, mit dem die Oktroyierte Märzverfassung aufgehoben wurde. Er erklärte, dass die „kaiserliche Erbmonarchie Ös-

terreichs“ unteilbar und einheitlich sei<sup>4</sup> und weder eine Zentral- noch eine Landesverfassung habe. In den folgenden Jahren waren die ungarischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden sowie die ehemaligen Gerichte praktisch nicht mehr existent, und Deutsch wurde zur Amtssprache.

Das Kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie (RGI. 226/1860) erwies sich als Eröffnung einer neuen Epoche, was durch das Gesetz Nr. 12 von 1867 (Österreichisch-Ungarischer Ausgleich) besiegelt wurde. Am gleichen Tag kam es zur Wiedereinrichtung der ungarischen königlichen und der siebenbürgischen Hofkanzlei, obzwar auf die Weise, dass der ungarische königliche Kanzler Mitglied auch des zur gleichen Zeit aufgestellten Staatsministeriums war.

Im allerhöchsten Handschreiben an den Ministerpräsidenten Bernhard Rechberg hieß es: „Hinsichtlich der Justizangelegenheiten und Rechtssprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Kurie unter Vorsitz des Judex Curiae in Pest wieder einzusetzen. [...] Die Vertretung der ungarischen Justizangelegenheiten hat im Ministerrate auf Grundlage der Anträge des Judex Curiae, durch Meinen ungarischen Hofkanzler zu geschehen.“<sup>5</sup>

Weiters hieß es im allerhöchsten Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Miklós Vay, „[...] ist es Meine entschiedene Absicht ebenso wie Meine Regentenpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Übergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachteil für die Stetigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe. Demgemäß ha-

<sup>3</sup> Ministerrat, Wien, 26. 5. 1849, KLETEČKA, Ministerratsprotokolle Nr. 80, 336.

<sup>4</sup> Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 31. 12. 1851 an den Ministerpräsidenten (RGI. 4/1852), Beilage zu Nr. 4, Punkt 1, 28.

<sup>5</sup> Allerhöchstes Handschreiben vom 20. 10. 1860 an den Ministerpräsidenten, zit.n. BERNATZIK, Verfassungsgesetze 228–229, hier 229.

ben alle bestehenden Behörden, Ämter und Gerichtshöfe insolange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind und ihr ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen unverweigert von jedermann Folge zu leisten [...]“<sup>6</sup>

Der Anordnung kann zwar die Wiedereinsetzung der ungarischen Regierungsorgane und des Landtags entnommen werden, aber zugleich auch, dass der Herrscher die ganze ungarische Staatsorganisation nicht von einem Augenblick zum anderen wiederherstellen wollte.

Von den allerhöchsten Handschreiben an Kanzler Vay über die Einberufung des ungarischen Landtags, über die Wiedereinsetzung des Ungarischen Statthaltereirates, über die Wiederherstellung des Komitatensystems, über die offizielle und die Unterrichtssprache und über sonstige Angelegenheiten, ist eines besonders hervorzuheben, nämlich das über die Organisierung der Justiz in Ungarn. Darin stand: „Da es Meine Absicht ist, die gesamte Gerichtsverwaltung Meines Königreiches Ungarn wieder innerhalb dieses Königreiches zu verlegen, so wird Mein Judex Curiae Mir mehrere geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der königlichen Kurie vorzuschlagen haben, die unter seinem Vorsitze und unter Zuziehung anderer kompetenter Persönlichkeiten vor allem die Fragen der Organisierung der ungarischen Justizpflege zu beraten und Mir ihre Anträge in dieser Beziehung ungesäumt im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei zu unterbreiten haben werden, wobei es selbstverständlich ist, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stetigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechts insolange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff

derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.“<sup>7</sup>

Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte nahmen ihre Aufgaben weiterhin gemäß der Ordnung vor dem 20. Oktober 1860 wahr, und zur Wiedereinrichtung der – insbesondere vor 1848 bestandenen – ungarischen Regierungsstühle kam es nur dort, wo der Herrscher dies ausdrücklich anordnete (z.B. im Fall des Statthaltereirates). Bezüglich der bestehenden Gerichte und Verwaltungsbehörden hielt er auch fest, dass „ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen unverweigert von Jedermann Folge zu leisten“ sei.

Franz Joseph setzte auch in Bezug auf das von den Verwaltungsorganen anzuwendende Recht die Bewahrung des *status quo* zum Ziel: „[...] ebenso haben alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entschiedenheit zu handhaben, insofern und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die zivil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Beratung und Vereinbarung modifiziert sein werden.“<sup>8</sup>

Augenscheinlich brach der Herrscher im Oktober 1860 noch eindeutig eine Lanze dafür, dass die nach 1849 (auch in Ungarn) in Kraft gesetzten „oktroierten“ Rechtsvorschriften auf dem ganzen ungarischen Staatsgebiet in ihrer ursprünglichen Form weiterhin gelten sollten, und ihre Änderung (sowie Außerkraftsetzung) nur durch den gemeinsamen Willen des ungarischen Landtags und des Herrschers möglich sein sollte.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Allerhöchstes Handschreiben vom 20. 10. 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay, zit.n. BERNATZIK, Verfassungsgesetze 233–236, hier 235–236.

<sup>7</sup> Ebd. 233.

<sup>8</sup> Ebd. 236.

<sup>9</sup> KÉPESSY, Amikor a közzogi tekintetek a magánjogi érdekekkel összeütközésbe hozattattak 23.

## II. Die Judexcurialkonferenz

Am 20. Januar 1861 wurden die Richter der Septemvirentafel ernannt, und am 1. Februar wurde die Tätigkeit der ungarischen Abteilung am Obersten Gerichtshof in Wien eingestellt.

Unter Vorsitz des Obersten Landesrichters (Judex Curiae) György Apponyi nahm die Judexcurialkonferenz ihre Tätigkeit am 23. Januar 1861 auf. Ihre Mitglieder waren die Septemvire, namhafte Rechtsanwälte, sowie Vertreter von Körperschaften des Handels. Der Schreiber der Konferenz, der Präsidialsekretär des Judex curiae, György Ráth, hielt den Ablauf der Beratungen schriftlich fest und veröffentlichte ihn in einem Werk in zwei Bänden,<sup>10</sup> das eine Materialsammlung der Beschlüsse der Konferenz darstellt.

Zwei wesentliche Elemente der Eröffnungsrede von Apponyi sind besonders hervorzuheben. Einerseits sagte er die in den zwei Plenarsitzungen am 23. und 24. Januar entstehenden Debatten voraus, indem er sagte: „An vielen Stellen werden öffentlich-rechtliche Sichtweisen mit privatrechtlichen Interessen in Konflikt gebracht.“ Damit verwies er darauf, dass sich die wieder eingerichteten Gerichtshöfe der Komitate eindeutig für eine Rückkehr zu den ungarischen Gesetzen einsetzten.

Apponyi war der Ansicht, dass „die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit entweder völlig verhindert oder aber nur sehr unvollständig behandelt werden“, und damit wies er darauf hin, dass die Gerichtshöfe bei Anwendung der ungarischen Gesetze fast sofort ernsthaften Problemen und Zwangslagen gegenüberstanden, was die Urteilsfähigkeit nicht nur erschwerte, sondern in vielen Fällen sogar unmöglich machte. Die größte Schwierigkeit bestand darin, dass „bei zahlreichen Ortsbehörden voneinander getrennte und unterschiedliche Maßnahmen geplant werden, durch welche die Tätigkeit der bestehenden

Institutionen betäubt wird, ohne diese angemessen ersetzen zu können.“<sup>11</sup>

Dieser Prozess drohte der Gerichtsbarkeit mit Anarchie. Es wurde also zur unmittelbaren Aufgabe der Judexcurialkonferenz, die zukünftige Tätigkeit der ungarischen Gerichtsbarkeit sicherzustellen.

Wie Koloman Ghyczy, Vorsitzender des Abgeordnetenhauses, am 23. Januar 1861 sagte: „In einem verfassungsmäßigen Staat kann die Gerichtsbarkeit ohne Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Grundsätze nicht geregelt werden.“<sup>12</sup> Mit dieser These war jedermann einverstanden, aber in der Frage, was hinsichtlich der Rückkehr zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen als unerlässlich anzusehen sei, herrschte keine Einhelligkeit.

Während Franz Deák die Wichtigkeit dessen betonte, „die Gerichtsbarkeit so bald wie möglich in die Hände der verfassungsmäßigen Richter zu geben“, und für weniger wichtig hielt, „nach welchen Gesetzen diese Richter die Rechtsprechung in den wenigen Wochen oder Monaten wahrnehmen werden“,<sup>13</sup> hielt die Mehrheit der Konferenzteilnehmer für wichtig zu regeln, nach welchen Rechtsnormen die neubelebte ungarische Gerichtsbarkeit ihre Tätigkeit aufnehmen sollte.

Die Teilnehmer der Judexcurialkonferenz waren der Ansicht, dass die Wiederherstellung der ungarischen Gerichtsorganisation nicht ausreiche; die Gerichte sollten bei Aburteilung von Sachen statt der österreichischen die ungarischen Gesetze anwenden. In der Wiederherstellung der ungarischen Gesetze sahen sie zugleich die wichtigste Garantie für die Selbstständigkeit Ungarns.

Obwohl sich Franz Joseph im Oktober 1860 ursprünglich für die Einberufung einer Beratung

<sup>10</sup> RÁTH, Az országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában.

<sup>11</sup> Ebd. 1, 4.

<sup>12</sup> Ebd. 1, 11.

<sup>13</sup> Ebd. 2, 272–273.

über administrative Fragen der Wiederherstellung der ungarischen Gerichtsorganisation eingesetzt hatte, kamen diesbezügliche Fragen in der Beratung schließlich kaum zur Sprache. Am Ende des zweiten Sitzungstags wurde zwar darüber abgestimmt, ob nur eine oder mehrere königlichen Gerichtstafeln eingerichtet werden sollten, aber es wurde über diese Frage nur eine ziemlich kurze Zeit diskutiert.<sup>14</sup>

Im Laufe der provisorischen Einrichtung der ungarischen Gerichtsbarkeit musste man auf die geltenden Gesetze und die Jahrhunderte alten Rechtsgewohnheiten des Landes Rücksicht nehmen, wie auch auf die tatsächlichen Verhältnisse, die durch die zwischen 1849 und 1861 in Kraft gesetzten österreichischen Gesetze und kaiserliche Patente geschaffen worden waren. Die Konferenz hatte zahlreiche Gesetze zu überprüfen, die nicht durch die ungarische Gesetzgebung zustande gekommen waren und so keinerlei Rechtswirkungen haben konnten; zudem schien die Aufrechterhaltung ihrer Geltung auch aus politischer Sicht ausgeschlossen. Die öffentliche Meinung wollte – verständlicherweise – „so schnell wie möglich alles verschwinden lassen“, was im Gegensatz zur unabhängigen ungarischen Staatlichkeit und den ungarischen Rechtsinstitutionen stand.<sup>15</sup> Gleichzeitig wurden zahlreiche neue Rechtsinstitutionen heimisch, die „ohne Schäden und Ungerechtigkeit“ unmöglich für nichtig hätten erklärt werden können, lediglich deshalb, weil sie durch fremde, „im Hinblick auf die ungarische Verfassungsmäßigkeit zweifellos ungültige Rechtsnormen“ eingeführt worden waren.<sup>16</sup>

Wie sollte aber die Wiederherstellung der alten ungarischen Gesetze vor sich gehen? Versuche, österreichische Rechtsnormen in Ungarn in Kraft zu setzen, waren bereits früher unter-

nommen worden (zum Beispiel: „Praxis Criminalis, Sanctio Criminalis Josephina“). Franz Deák betonte in seiner Ansprache: „Auch für mich gehört die Wiederherstellung alter ungarischer Gesetze zu den Grundsätzen, aber wenn sie nach meiner Vermutung irgendwo oder in irgendeiner Sache die Rechtsverhältnisse stören oder den demokratischen Geist unserer Institutionen durcheinanderbringen, dann spreche ich ohne zu zweifeln dagegen, und es hält mich nichts davon zurück, wenn dadurch mehr oder weniger aus dem österreichischen Gesetzbuch erhalten bleibt [...]. Ich halte es für nicht richtig, unseren eigenen Mitbürgern aus Hass gegen das Werk einer fremden Macht zu schaden.“<sup>17</sup>

Was die Durchführung betrifft, kämpfte die Konferenz sowohl aus juristischer als auch aus politischer Sicht mit Schwierigkeiten. Franz Joseph verschloss sich zu dieser Zeit noch – abgesehen von einer nicht öffentlichen Botschaft an Franz Deák – gegenüber der Anerkennung der Gesetze von 1848, ausgenommen vier Artikel, die in keinem Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen Ordnung standen.<sup>18</sup> Das größte

<sup>17</sup> KÓNYI, Deák Ferencz beszédei 581.

<sup>18</sup> 1848. évi VIII. tc. a közös teherviselésről [Gesetz Nr. 8 von 1848 über die gemeinsame Besteuerung], in: BERNATZIK, Verfassungsgesetze 97–98, [<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=84800008.TV>]; 1848. évi IX. tc. az urbér és azt pótló szerződések alapján eddig gyakorlatban volt szolgálatok (robot), dézma és pénzbeli fizetések megszüntetéséről [Gesetz Nr. 9 von 1848 über die Aufhebung der auf Grundlage des Urbariums und der dies ergänzenden Verträge bis jetzt üblichen Dienstleistungen (Robot), des Zehents und Geldabgaben], in: BERNATZIK, Verfassungsgesetze 98, [<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=84800009.TV>]; 1848. évi X. tc. az összesítésről, legelő elkülönözésről és faizásról [Gesetz Nr. 10 von 1848 über die Kommassation, Absonderung der Hutweide und Holzung], [<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=84800010.TV>]; 1848. évi XIII. tc. a papi tized megszüntetéséről [Gesetz Nr. 13 von 1848 über die Aufhebung des geistlichen Zehents], [<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=84800013.TV>] (alle 18. 12. 2021); KECSKEMÉTHY, Vázlatok egy év történetéből 14.

<sup>14</sup> Ebd. 1, 60–61.

<sup>15</sup> MÁRKUS, Az Országbírói Értekezlet emlékünnepe 34.

<sup>16</sup> Ebd.

Problem aus juristischer Sicht bestand darin, dass die Gesetzgebung von 1848 im Zivilrecht zwar als Kompass diente, als sie zum Beispiel die Aufhebung der Avitizität anordnete, aber die als Provisorium gedachten und in vielen Fällen deklarativen Regeln der Gesetzartikel erwiesen sich häufig als unanwendbar.<sup>19</sup>

Hätte sich also Franz Joseph für eine vollständige Anerkennung und Anwendbarkeit der Aprilgesetze von 1848 entschieden, hätte die Lage unter Einhaltung der in der Verfassung verankerten Vorschriften nur durch sofortige Einberufung des Landtags gelöst werden können, damit die Gesetzgebung unverzüglich an den Gesetzgebungsprozess hätte herangehen können. Aber selbst in diesem Fall hätte entschieden werden müssen, was bis dahin passieren sollte: Sollte zum Beispiel in Sachen betreffend die Avitizität und die Urbarmittelverhältnisse ein Urteilsmoratorium eingeführt werden, oder sollte die Rechtsprechung in der Übergangszeit weiterhin auf Grundlage der österreichischen Rechtsnormen oder anderer spezieller Regeln tätig sein.<sup>20</sup>

An der Jahreswende 1860/1861 musste man auf die Einberufung des Landtags schon vornherein zwei Monate warten, beziehungsweise zeigte sich mangels der territorialen Integrität des Landes kaum die Chance einer legalen Gesetzgebung. Die Aufgabe, über eine möglichst vollständige Wiederherstellung der ungarischen Gesetze zu verfügen, wartete also eindeutig auf die Konferenz.<sup>21</sup>

Als ein ergänzendes Element der Zielsetzung, die ungarischen Gesetze wiederherzustellen, ist die Anforderung des Herrschers anzusehen, dass „zivile Rechtsverhältnisse nicht gestört werden sollen“. In den allgemeinen Beratungen der Konferenz und auch bei den Beratungen über die Vorschläge der einzelnen Unterausschüsse

wurde sogar mehrmals betont, dass bestehende Rechtsverhältnisse rückwirkend nicht geändert werden konnten, insbesondere nicht im Bereich des Privatrechts. Man hielt die Kontinuität der Rechtsprechung für unerlässlich.

Deák formulierte eine weitere wichtige Forderung: „Es sollten keinerlei Vorschläge unterbreitet werden, die den demokratischen Geist der Gesetze von 1848 in Verwirrung bringen und die Gleichheit vor dem Gesetz vernichten würden.“<sup>22</sup> Dies stand in engem Zusammenhang damit, dass die Rückkehr zum ungarischen Recht eine Rückkehr auch zum ungarischen Gewohnheitsrecht beziehungsweise zu den vom Geist der Ständegesellschaft geprägten Gesetzen bedeutete.

Der für den 2. April 1861 einberufene Landtag erwies sich als ein Rumpfparlament, zu dem weder Siebenbürgen noch die Militärgrenze noch Sankt Veit am Flaum [Fiume] (das Königreich Kroatien und Slawonien) eingeladen waren; somit konnten seine Entscheidungen grundsätzlich keine Geltung für das ganze Gebiet des Landes haben. Die Geltung der Beschlüsse der Judexcurialkonferenz erstreckte sich deshalb lediglich auf das im Landtag vertretene, im engsten Sinne genommene Ungarn.

### III. Die Beschlüsse der Judexcurialkonferenz am Landtag

Das Ergebnis der Beratungen bestand in den „von der Judexcurialkonferenz in Vorschlag gebrachten Provisorischen Justizregeln“, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Juni 1861, und vom Magnatenhaus in der Sitzung vom 1. Juli 1861 verabschiedet wurden.

<sup>19</sup> KÉPESSY, Amikor a közjogi tekintetek a magánjogi érdekekkel összejöttkötésbe hozattattak 26.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> RÁTH, Az országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában 2, 291.

Das Abgeordnetenhaus deklarierte: „Die ungarischen Zivilgesetze werden wiederhergestellt, sollten sie jedoch wegen des Gesetzartikels Nr. XV vom Jahre 1848 und der neueren Rechtsverhältnisse, die nicht aus den Augen verloren werden dürfen, nicht anwendbar sein, werden sie von der Judexcurialkonferenz – solange keine Gesetze erlassen werden können – als provisorische Unterstützung ihrer Arbeit als anwendbar angesehen.“<sup>23</sup>

Das Magnatenhaus billigte einstimmig den Bericht des zur Beurteilung der Arbeit der Judexcurialkonferenz eingesetzten Ausschusses: „Auch die Magnaten sehen die aus den Beratungen der Judexcurialkonferenz hervorgegangenen Justizregeln für zweckdienlich, wo die übrigens voll und allgemein wieder in Kraft gesetzten alten ungarischen Gesetze zur Regelung der neueren Rechtsverhältnisse und Interessen nicht ausreichend oder anwendbar wären, dort werden sie als provisorische Aushilfsmethoden angesehen und deshalb dem geehrten Abgeordnetenhaus vorgelegt, beliebe es diese im Sinne der ihm mitgeteilten Beschlüsse zu billigen.“<sup>24</sup>

Nachdem diese Normen auch vom König genehmigt worden waren, erklärte die königliche Kurie in ihrer gemeinsamen Vollsitzung vom 23. Juli 1861 „feierlich durch einen Beschluss“, dass „die von der Judexcurialkonferenz als provisorisch vorgeschlagenen Justizregeln so lange, bis die verfassungsmäßige Gesetzgebung nicht anders verfügt, in allen gesetzlichen Verfahren ab sofort als ständiger Maßstab befolgt werden.“<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses], 1861, Bd. 2, 3. 6. – 22. 8. 1861, Sitzungstage 1861–49, 160.

<sup>24</sup> A Méltóságos Főrendek 1861. évi július 1-jén tartott XII-dik ülésének jegyzőkönyvi kivonata [Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Magnatenhauses vom 1. 7. 1861], Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses], 1861, Bd. 1, Schriftennr. 1861–35. 140–141.

<sup>25</sup> Ebd.; siehe dazu auch KÉPESSY, Az Ideiglenes Törvénykezési Szabályok 167–172.

Der Oberste Landesrichter teilte den Beschluss der königlichen Kurie noch am gleichen Tag allen Justizbehörden des Landes in einem Rundschreiben mit: „Ich fühle mich glücklich, weil mir der Allmächtige gegönnt hat, den Zeitpunkt zu erleben, in dem nach so vielen Widrigkeiten endlich möglich wurde, die einheimische Justiz ohne Verletzung des hohen Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze, ohne Störung der in den vergangenen 12 Jahren entstandenen neuen Rechts- und Besitzverhältnisse, ohne Erschütterung des öffentlichen Glaubens und ohne Unterbrechung der Rechtskontinuität auf verfassungsmäßige Grundlagen zurückzuführen.“<sup>26</sup>

Franz Joseph ordnete in seinem Erlass vom 5. November 1861 an die Kurie erneut an, dass sowohl die Kurie als auch die Personen bei den Justizbehörden ihre Aufgaben gemäß den von der Judexcurialkonferenz erarbeiteten Regeln wahrzunehmen hätten.

## IV. Die Provisorischen Justizregeln

Die Provisorischen Justizregeln umfassten die Regelung folgender Rechtsgebiete:

### 1. Bürgerliches Recht

Bezüglich des Zivilrechts stand in den Provisorischen Justizregeln: „Die materiellen Gesetze zum ungarischen Zivilrecht werden wiederhergestellt, aber mit den vom öffentlichen Glauben, von der Rechtskontinuität und der Lage erforderten notwendigen Ergänzungen.“ Der materielle Teil regelte die Erbfolge, die Formerfordernisse des Testaments, die Testierfreiheit, das Erbrecht ohne Testament, das Recht der Zugewinnungsgemeinschaft, das Ehegatten- und Witwen-

<sup>26</sup> Országbírói körlevél az összes törvényhatóságokhoz 1.; MÁRKUS, Az Országbírói Értekezlet emlékünnepe 34.

erbrecht, das Witwenrecht, sowie das Erbrecht der heiligen Krone; in den Mischmaßnahmen hielt er die Bestimmungen des Kaiserlichen Avitizitätspatents vom 29. November 1852 aufrecht. Der Einfluss der Religion auf das Rechtsleben wurde ausgeschaltet, „der gesetzliche Schutz der Erzeugnisse der Vernunft“ ausgesprochen, und die Verordnung über die Grundbuchordnung des ABGB 1811 aufrechterhalten. Der formelle Teil regelte den Zivilprozess. Er behandelte detailliert die Gerichtsverfassung, die Zuständigkeitsregeln, die summarischen und ordentlichen schriftlichen beziehungsweise mündlichen Verfahren, den Prozessbeitritt, die Gewährleistung, die Fälle der Nichtigkeit, die Zwangsvollstreckung, die Grundbücher, die Verfahren im Zusammenhang mit abhandelekommenen Urkunden, das Nachlassverfahren und die Übergangsbestimmungen.

Eine der am meisten umstrittenen Fragen war, ob es bei der Regelung des Erbrechts nicht zweckmäßiger wäre, die Rechtskraft des ABGB 1811 provisorisch mit einigen Änderungen beizubehalten, anstatt die ziemlich lückenhafte und vor allem überholte ungarische Regelung wieder einzusetzen. Die meisten Redner vertraten den Standpunkt, dass das österreichische Zivilrechtssystem zwar fortgeschrittener sei, aber „dem Nationalcharakter und den Wirtschaftsansichten der Nation“ widerspreche. Den Wunsch, die nationale Tradition beizubehalten, dokumentiert folgende Meinung: „Dem Ungar soll sein angestammtes Recht gewährt werden. Wir sollen uns bemühen, dem Volk abzunehmen, was in seiner Seele Hass erweckt, wie alles, was in diesen schrecklichen elf Jahren entstand, und ihm das zu geben, wonach es sich so heiß sehnt, das ungarische Gesetz.“<sup>27</sup>

Die Zeitgenossen hielten die Wiederherstellung der alten ungarischen Zivilgesetze – trotz ihrer

<sup>27</sup> CSIZMADIA, A jogi hagyományok mint a jogi reformok korlátai 34.

zahlreichen Nachteile – jedoch für eine weise Entscheidung. Béni Grossschmid<sup>28</sup> war der Meinung, dass die Rezeption des österreichischen Rechts zu Lasten der Selbstständigkeit der ungarischen nationalen Rechtsentwicklung einerseits „das Band, das uns mit Österreich verkoppelt, noch inniglicher gestaltet hätte“, andererseits „nicht zu einer von der österreichischen unabhängigen Kodifikation des ungarischen Zivilrechts angespornt hätte“.<sup>29</sup>

## 2. Straf- und Strafverfahrensrecht

Den Ausgangspunkt bei der Regelung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts bildete ebenfalls die „Wiederherstellung der ungarischen Strafgesetze und der Gerichtspraxis – den geänderten Verhältnissen angepasst, mit Änderungen“.

Der von der Judexcurialkonferenz eingesetzte Unterausschuss für Strafrecht brachte einen Vorschlag ein, der sich für die Inkraftsetzung des von Franz Deák erarbeiteten Strafrechtsentwurfs 1843/44<sup>30</sup> einsetzte. Die Mehrheit der Konferenzteilnehmer war jedoch der Meinung, dass ihre Befugnis „sich auf Inkraftsetzung eines so großen Gesetzwerks nicht erstreckt“, und so stimmten sie dem Vorschlag nicht zu. Sie lehnten aber auch die weitere Aufrechterhaltung der Rechtskraft der österreichischen Gesetze ab, vor allem mit der Begründung, das österreichische Strafgesetzbuch erweitere den Kreis der politischen Straftaten in außerordentlichem Maße, was im

<sup>28</sup> Béni Grossschmid war Professor des ungarischen Privatrechts an der Budapester Universität (1882). Er fungierte als Professor des österreichischen Privatrechts in Klausenburg (1885) und letztendlich des ungarischen Privatrechts in Budapest (1890). B. SZABÓ, Grossschmid, Béni.

<sup>29</sup> GROSSCHMID, Magánjogi előadások 869–870.

<sup>30</sup> Zum Gesetzesvorschlag siehe OLECHOWSKI, Ferenc Deák 220–225.



Gegensatz zur ungarischen verfassungsmäßigen Auffassung stehe.<sup>31</sup>

Die Konferenz stellte die alten ungarischen Strafgesetze und die Gerichtspraxis wieder her und sprach hinsichtlich der Gesetze von 1848 aus, dass beim Verhängen einer Strafe, bei Festsetzung ihrer Art und ihres Maßes, sowie bei Anwendung der Strafprozessregeln keinerlei Unterschiede zwischen Adeligen und nicht Adeligen gemacht werden dürften, und die für Adelige geltenden Bestimmungen gleichermaßen auch für nicht Adelige anzuwenden seien.

Die Rückkehr zu den alten ungarischen Gesetzen führte zugleich zum Entfallen der Rechts Einheit, was zur Rechtsunsicherheit in der Rechtsprechung führte. Demzufolge kam es auch vor, dass die Richter gezwungen waren, bei einer Gesetzeslücke auf eine „verbotene Quelle“, das heißt auf die österreichischen Gesetze, zurückzugreifen. Einige juristische Handbücher besaßen ebenfalls beinahe Gesetzeskraft, so das Universitätslehrbuch von Tivadar Pauler,<sup>32</sup> das eine Kombination des österreichischen Strafgesetzbuchs, der deutschen Vernunftrechtsschule und der ungarischen Gerichtspraxis darstellte.<sup>33</sup>

### 3. Wechselrecht

Für Ungarn galten bis 1840 das österreichische Handels- und Wechselrecht von 1763 sowie die österreichische Fallitenordnung. Unter Zugrundnahme dieser Regelungen und unter Mitwir-

kung des Wiener Rechtsanwalts Ignaz Wildner wurden die Gesetzesartikel von 1840 zur Regelung der verschiedenen Handelsrechtsverhältnisse erarbeitet. Das ungarische Wechselgesetz (Gesetz Nr. 15 von 1840) entstand ebenfalls unter Mitwirkung von Wildner: Die Mehrheit der Paragraphen des materiellen Rechts wurden aus der Vorlage von Sardagna und Wagner des Jahres 1833 zum österreichischen Wechselrecht bzw. aus der österreichischen Wechselordnung von 1763 übernommen, und nur in zwanzig Paragraphen waren neue Bestimmungen enthalten. 1850 trat sowohl in Österreich als auch in Ungarn die Österreichische Wechselordnung in Kraft.

Für das Handels-, Wechsel- und Insolvenzrecht beabsichtigte die Judexcurialkonferenz, das Gesetz von 1840 wiederherzustellen. Dagegen protestierten die Körperschaften des Handels in Pest und wiesen darauf hin, dass es ihrem Kredit einen großen Schaden zufügen würde, wenn statt des 1850 in Kraft gesetzten allgemeinen österreichischen Wechselgesetzes ein viel schlechteres und überholtes Gesetz wieder in Kraft gesetzt würde.

Ihre Adresse wurde aber von der Konferenz als unpatriotisch verworfen, und stattdessen das ungarische Gesetz von 1840 – um „dem Genius der Nation Tribut zu zollen“ – wiederhergestellt, das vom geistigen Werk von Joseph von Sardagna (1774–1849), Vincenz August Wagner (1790–1833) und Ignaz Wildner (1803–1854) aus dem Deutschen ins Ungarische übersetzt wurde.

Im Mai 1862 wandten sich die Pester Handelsgremien an die Kurie und forderten in ihrer Petition die Wiedereinführung des österreichischen Wechselgesetzes, das ihrer Meinung nach das Handels- und Kreditleben besser regelte als das Gesetz von 1840. Am 16. März 1863 fand erneut eine Judexcurialkonferenz unter dem Vorsitz von Apponyi statt, um das Wechselgesetz zu diskutieren. An der Sitzung nahmen neben den Vertretern der Handelsgremien auch Septemvire und Rechtsanwälte teil. Am Ende der Konferenz versprach Apponyi, dass ein

<sup>31</sup> SZENDE, *Nemzeti jog és demokratikus fejlődés* 286–287.

<sup>32</sup> PAULER, *Büntetőjogtan*. Tivadar Pauler wirkte als Professor des Strafrechtes an der Budapester Universität (1852–1878). Er war Dekan der juristischen Fakultät (1860–1861), dann Rektor der Universität (1861–1862). Im Jahr 1863 war er Richter an der Septemvirentafel, im Jahr 1869 eine kurze Zeit an der königlichen Kurie. Er fungierte als Justizminister (1872–1875, 1878–1886). BENDA, Pauler, Tivadar.

<sup>33</sup> SZENDE, *Nemzeti jog és demokratikus fejlődés* 286–287.

Gremium von Rechtswissenschaftlern einen Gesetzentwurf ausarbeiten werde. Doch erst 1873 begann der ungarische Landtag mit Verhandlungen über die Regelung des Wechsel- und Handelsrechts.<sup>34</sup>

Die Provisorischen Justizregeln befassten sich darüber hinaus auch mit dem Insolvenzrecht, mit den Handels-, Fracht- und Marktgesetzen, mit Sachen des Urbarialwesens, der Grundentlastung und der Feldpolizei, sowie mit dem Bergwesen. Im Kapitel Verschiedenes waren die provisorischen Regeln der Ausübung des Anwaltsberufs und die Bestimmungen über die Aufhebung des Notariats enthalten. In Ungarn war das von der Regierung Bach aufgestellte kaiserlich-königliche Notariat äußerst unpopulär. Die Konferenz hob es auch auf und stellte die Institution der glaubwürdigen Orte, also die Kapitel-, Konvents- und Klosterarchive wieder her. Diese waren bestimmt, die Institution des Notariats zu ersetzen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Notariat aufgehoben werden musste, weil es „bei der ungarischen Nation niemals auf Sympathie traf“.<sup>35</sup>

## V. Die Provisorischen Justizregeln als Rechtsquelle

Dadurch, dass der Landtag der Kurie auftrag, die von der Judexcurialkonferenz vorgeschlagenen Regeln aushilfsweise neben den geltenden, aber größtenteils überholten ungarischen Rechtsnormen entsprechend anzuwenden, erkannte er stillschweigend an, dass die Berufung der Gerichte die Anwendung nicht nur des vom Gesetzgeber geschaffenen Rechts umfasse.

Der Richter schafft mittelbar und unmittelbar, nicht nur durch seine Entscheidungen, sondern auch durch fast jedes Urteil Recht. Das Erkennt-

nis eines Gerichts, das in einem konkreten Rechtsstreit zwischen den Prozessparteien durch Anwendung des materiellen Rechts oder der Rechtsgewohnheit Recht spricht, schafft zugleich auch Recht, das zur Sicherung und Wahrung der Rechtseinheit in jedem ähnlichen Fall zwingend und oder wenigstens maßgeblich ist. Dabei darf man auch die Aufgabe der Gesetzesauslegung nicht vergessen, die einem Richter obliegt.

Nichtsdestotrotz ist die Eigenschaft der Provisorischen Justizregeln als Rechtsquelle bis heute umstritten.<sup>36</sup> Die Teilnehmer der Konferenz mussten die Probleme selbst erfahren, die sich daraus ergaben, dass ihre Befugnisse nicht genau festgesetzt waren. Auch kam der Wunsch zum Ausdruck, dass sie irgendwie ins System der damaligen Rechtsquellen eingebaut werden sollten. Einer Stellungnahme gemäß hätten die Provisorischen Justizregeln ausschließlich in Form einer Entscheidung der Septemvirentafelrichter erlassen werden dürfen. Der Kurialrichter Tivadar Wenczel war der Meinung, dass die Geltung der Beschlüsse der Judexcurialkonferenz auf dem „Ansehen des Obersten Landesrichters (iudex curiae) als eines der Landesoberrichter beziehungsweise der bestehenden königlichen Curie beruht.“<sup>37</sup>

Der Anwaltsassessor Artúr Meszer bestritt in seiner 1897 erschienenen Arbeit, dass die Provisorischen Justizregeln überhaupt als ungeschriebenes Recht betrachtet werden müssen: „Daraus nämlich, dass die Grundlagen der Geltung der Judexcurialkonferenz im Gewohnheitsrecht bestehen, folgt noch nicht an und für sich, dass es als ungeschriebenes Recht zu behandeln sei, dass also sein Sinn immer nur durch die richterliche Praxis festzustellen sei. Die Praxis steht zwar als authentischer Interpretator auch der Judexcurialkonferenz gegenüber: aber nicht

<sup>34</sup> Országbírói értekezlet 1.

<sup>35</sup> SZENDE, Nemzeti jog és demokratikus fejlődés 290.

<sup>36</sup> Siehe dazu auch GÁBRIŠ, Edition of Provisional Judicial Rules 477–479.

<sup>37</sup> WENCZEL, A magyar magánjog rövid áttekintése 11.

mehr und nicht weniger als einem beliebigen anderen Gesetz gegenüber.“ Er warf auch die Frage auf, „ob die Konferenz kodifiziert? Wenn nicht, dann sind Sachen aus der österreichischen Ära nur außer Kraft gesetzt, wenn sie klar aufgehoben werden, oder wenn sie ihrem Maßstab geradewegs entgegenstehen; wenn ja, dann bleiben von den Sachen nur diejenigen bestehen, die von ihr *expressis verbis* aufrechterhalten wurden. Wenn nicht: dann werden die alten ungarischen Gesetze und das Gewohnheitsrecht in ihrer Vollständigkeit auferstehen, eingeschränkt nur durch gewisse »Ergänzungen«, die als Ausnahmen erscheinen [...]; wenn ja: dann ist alles nur überholter, aufgehobener Kram.“<sup>38</sup>

## VI. Judexcurialkonferenz im Jahr 1922?

Sechzig Jahre später, 1922, schien es für eine kurze Zeit so, als ob in Ungarn wieder eine Judexcurialkonferenz tagen würde, diesmal in Sachen des Wahlrechts.

Je näher der Ablauf der Amtsdauer der Nationalversammlung am 16. Februar 1922 heranrückte, umso mehr kamen die Wahlen zur Sprache, jedoch gab es in Ungarn kein Wahlgesetz. Die Opposition war bemüht, der Wahlverordnung von 1919<sup>39</sup> Rechtskraft verleihen zu lassen, der Ministerpräsident István Bethlen wollte jedoch ein eher eingeschränktes Wahlrecht ha-

ben. Der neue Gesetzesvorschlag wurde vom Innenminister Kunó Klebelsberg am 27. Januar 1922 der Nationalversammlung vorgelegt.

Der Entwurf, der die offene Abstimmung wieder einführen wollte, löste heftige Debatten aus, über deren Stand auch die Tagespresse ständig berichtete. In politischen Kreisen rechnete man mit dem Fall, dass die Nationalversammlung ihre Arbeit ohne Verabschiedung des Wahlgesetzes beenden würde. Nachdem der Wahlrechtsausschuss zehn Tage erfolglos debattiert hatte, begann die Nationalversammlung am 13. Februar über den Entwurf zu beraten, aber die einander gegenüber stehenden Parteien konnten keine Einigung erzielen.<sup>40</sup>

Der Ministerpräsident István Bethlen empfahl in einem Gespräch, eine Judexcurialkonferenz zur Entscheidung der Frage einzuberufen, gemäß welchem Gesetz die Abgeordnetenwahlen auszuschreiben seien. Bethlen vertrat den Standpunkt, dass die Wahlverordnung von 1919 modifiziert werden müsse, wenn die Nationalversammlung den Gesetzentwurf von Klebelsberg nicht billige.<sup>41</sup> Die Aussage des Ministerpräsidenten „erregte großes Aufsehen“. Die Mehrheit der Politiker war der Ansicht, dass die Regierung sich nicht auf die Judexcurialkonferenz von 1861 berufen könne, denn damals „war sie in einem verfassungslosen Zustand als Notmaßnahme vorgesehen“, und sie hatte sich nicht mit Fragen des Verfassungsrechts befasst. Die Einberufung einer Judexcurialkonferenz hielten sie auch deshalb für unmöglich, weil „Oberster Landesrichter“ (*iudex curiae*) im Jahr 1922 nur noch ein Titel war, wobei der Oberste Landesrichter bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als der höchste Richter des Landes eine tatsächliche Urteilsbefugnis innegehabt hatte.<sup>42</sup>

<sup>38</sup> KÉPESSY, Amikor a közjogi tekintetek a magánjogi érdekekkel összeütkezésbe hozattattak 27.; siehe dazu auch KÉPESSY, Kérdések 607–617.

<sup>39</sup> 5984/1919. M. E. sz. rendelet a nemzetgyűlési választások napjának, a választókerületeknek és a nemzetgyűlés időtartamának megállapításáról [Ministerpräsidentenverordnung über die Festlegung des Datums der Wahlen zur Nationalversammlung, der Wahlkreise und der Dauer der Nationalversammlung]. Magyarországi Rendeletek Tára 1919 [Verzeichnis der ungarischen Verordnungen 1919] (Budapest, 1919) 878–879.

<sup>40</sup> Dobszay, Estók, Salamon, Szerencsés, Tombor, Tisztelt Ház! 119.

<sup>41</sup> Gróf Bethlen István országbírói értekezletet hív össze 2.

<sup>42</sup> Ebd.

Nach der Meinung von Gyula Andrassy war eine Judexcurialkonferenz „eine unmögliche Idee“, da es sich nicht um ein „formell konstituiertes“ Gremium handelte, sondern um ein reines Ad-hoc-Organ. Nach István Bethlens Vorstellung sollten der Konferenz parteilose Juristen angehören, darunter Universitätsprofessoren und Richter der Kurie und des Verwaltungsgerichts, sowie andere hochrangige Mitglieder der Judikative. Andrassy vertrat jedoch die Ansicht, dass die Richter „nicht dazu berufen sein können, eine solche Frage des öffentlichen Rechts zu entscheiden, da sie keine Praxis in diesem Bereich haben“.<sup>43</sup>

Laut Gyula Ferdinándy, einem Mitglied der Nationalversammlung, widersprach die Idee, eine Judexcurialkonferenz einzuberufen, „völlig dem Geist des ungarischen öffentlichen Rechts“, da das Gremium „keine Gesetze erlassen und auslegen kann, wenn das Land einen gesetzlichen Vertreter hat“.<sup>44</sup> Auch István Rakovszky hielt die Einberufung der Judexcurialkonferenz für verfassungswidrig, da diese 1861 nicht über Fragen des öffentlichen Rechts entschied, sondern „den Einklang zwischen den durch die Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit abgeschafften österreichischen Privat- und Strafrechtsgesetzen und dem ungarischen Privatrecht herstellte“.<sup>45</sup>

István Szabó Nagyatádi war einer der wenigen, die sich nicht völlig von der Bethlen-Initiative distanzieren. Er sagte: „Ich finde die Idee gut, ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln, dass das, was Juristen für richtig halten, auch von Politikern akzeptiert werden könnte“.<sup>46</sup>

Die Nationalversammlung wurde am 16. Februar durch einen Erlass des Reichsverwesers Miklós Horthy geschlossen. Schließlich nahm einige Tage später, am 21. Februar, eine verfassungsrechtliche Konferenz unter der Leitung von István Bethlen ihre Arbeit auf, die im Unterschied zur Judexcurialkonferenz von 1861 als meinungsbildende Körperschaft, als ein Forum der Auslegung von Gesetzen funktionierte.<sup>47</sup>

## VII. Zusammenfassung

Aus rein fachlicher Sicht sind gegen das oktroyierte, 1849 verfassungswidrig eingeführte österreichische Gesetz, das in mehreren Rechtsbereichen fortschrittliche Bestimmungen enthielt, keine Einwände zu erheben.<sup>48</sup> So wurde mit der Einführung der Grundbuchordnung eine Rechtslücke geschlossen, und das österreichische ABGB von 1811 war eines der hervorragendsten Privatrechtsgesetzbücher seiner Zeit. Auch die Gerichtsorganisation entsprach den verfassungsrechtlichen Anforderungen des 19. Jahrhunderts. Dennoch zielte der Ausgleichsversuch von 1861 darauf ab, das oktroyierte österreichische Recht durch eine verfassungsmäßig anerkannte Rechtsordnung zu ersetzen, die von unabhängigen ungarischen Gerichten angewandt werden sollte.

Präsident der abgeschafften königlichen Kurie war der Palatin, der im Falle seiner Verhinderung nach Gewohnheitsrecht durch den Obersten Landesrichter ersetzt wurde. Da das Amt des Palatins nach dem Rücktritt von Palatin Stephan am 25. September 1848 nicht neu besetzt worden war, erhielt der Oberste Landesrichter György Apponyi im Januar 1861 den Auftrag, die zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtslebens notwendigen Kodifikationsarbeiten in Angriff zu nehmen.

<sup>43</sup> Apponyi vezetésével külön küldöttség adja át a feliratot a kormányzónak 6.; Andrassy Gyula nyilatkozik az országbírói értekezletről 1.

<sup>44</sup> Bethlen országbírói értekezlet elé viszi a választójog ügyét. Magyarország 2.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Ma ül össze az alkotmányjogi értekezlet 1.

<sup>48</sup> SZABÓ, Az Országbírói Értekezlet 951.

Mit den von der Judexcurialkonferenz ausgearbeiteten Provisorischen Justizregeln wurde das oktroyierte österreichische Recht durch verfassungsmäßig anerkanntes Rechtsmaterial ersetzt, und mit der Wiederherstellung der königlichen Kurie (3. April 1861) erhielt auch die Rechtsprechung eine unabhängige nationale Gerichtsbarkeit. Das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen bedeutete jedoch, dass das Parlament keine Zeit mehr hatte, die Provisorischen Justizregeln zu verabschieden. In Ermangelung eines Gesetzbuchs konnte die gerichtliche Praxis eine Gesetzesersetzende Gewohnheit entwickeln, und die Gerichte handelten im Einklang mit den Provisorischen Justizregeln.

## Korrespondenz:

Univ.-Doz. Dr. habil. Kinga BELIZNAI BÓDI Ph.D.  
 ELTE Eötvös-Loránd-Universität  
 Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät  
 Lehrstuhl für Ung. Staats- und Rechtsgeschichte  
 Egyetem tér 1-3  
 H – 1056 Budapest  
 beliznai.kinga@ajk.elte.hu  
 ORCID ID: 0000-0003-3420-2260

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

## Literatur:

- Kálmán BENDA, Pauler, Tivadar, in: Österreichisches Biographisches Lexikon ab 1815 (online) [<https://biographien.ac.at/ID-0.3043648-1>] (18. 12. 2021).
- Edmund BERNATZIK (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (Wien 1911).
- Andor CSIZMADIA, A jogi hagyományok mint a jogi reformok korlátai Magyarországon a XIX. században [Rechtstraditionen als Hemmnisse der Rechtsreformen in Ungarn im 19. Jahrhundert], in: Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilung] 1 (1979) 30–40.
- Tamás DOBSZAY, János ESTÓK, Konrád SALAMON, Károly SZERENCSE, László TOMBOR, Tisztelt Ház! A magyar országgyűlések története 1848–1998 [Sehr geehrtes Haus! Die Geschichte der ungarischen Parlamente 1848–1998] (Budapest 1998).
- Tomáš GÁBRIŠ, Edition of Provisional Judicial Rules of the Judex-Curial Conference of 1861 and Methodology of Editions of Historical Legal Sources, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa 7 (2014) 463–483.
- Béni GROSSCHMID, Magánjogi előadások. Jogszabálytan [Privatrechtliche Vorlesungen. Rechtslehre] (Budapest 1905).
- István KAJTÁR, Charakteristiken der modernen ungarischen Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Gábor MÁTHÉ (Hg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn (Budapest 2017) 389–402.
- Aurél KECSKEMÉTHY, Vázlatok egy év történetéből [Grundrisse aus der Geschichte eines Jahres] (Pest 1862).
- Imre KÉPESSY, „Amikor a közjogi tekintetek a magánjogi érdekekkel összeütközésbe hozattak” – szuverenitáskérdések az Országbírói Értekezlet ülésein [„Als öffentlich-rechtliche Ansichten mit privatrechtlichen Interessen in Kollision gebracht wurden” – Souveränitätsfragen in der Judexcurialkonferenz], in: Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau] 3–4 (2019) 23–29.
- DERS., Az Ideiglenes Törvénykezési Szabályok elfogadásának egy elfeledett mozzanata [Ein vergessener Aspekt der Verabschiedung der Provisorischen Justizregeln], in: Barna MEZEY (Hrsg.), Kölcsönhatások – Európa és Magyarország a jogtörténelem sodrásában [Wechselwirkungen – Europa und Ungarn im Fluss der Rechtsgeschichte] (= Jogtörténeti Értekezések 50. [Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 50], Budapest 2021) 167–174.

DERS., Kérdések az Ideiglenes Törvénykezési Szabályok jogforrási jellegét illetően [Fragen zur Rechtsquellennatur der Provisorischen Justizregeln], in: Zsuzsanna PERES, Gábor BATHÓ (Hrsg.), Ünnepi tanulmányok a 80 éves Máthé Gábor tiszteletére – Labor est etiam ipse voluptas [Festliche Studien zu Ehren des 80-jährigen Gábor Máthé – Labor est etiam ipse voluptas] (Budapest 2021) 607–617.

Thomas KLETEČKA (Bearb.), Die Protokolle des Österreichischen Ministerrats 1848–1867, Abteilung II: Das Ministerium Schwarzenberg, Bd. 1: 5. Dezember 1848 – 7. Jänner 1850 (Wien 2002).

Manó KÓNYI (gesammelt von), Deák Ferencz beszédei [Reden von Franz Deák], Bd. 2 (Budapest 1903).

Dezső MÁRKUS, Az Országbírói Értekezlet emlékünnepje [Die Gedenkfeier der Judexcurialkonferenz], in: Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilung] 4 (1911) 33–35.

Thomas OLECHOWSKI, Ferenc Deák und die Entwicklung des ungarischen Strafrechts im 19. Jahrhundert, in: István FAZEKAS, Stefan MALFÈR, Péter TUSOR (Hg.), Széchenyi, Kossuth, Batthyány, Deák. Studien zu den ungarischen Reformpolitikern des 19. Jahrhunderts und ihren Beziehungen zu Österreich (Publikationen der Ungarischen Geschichtsforschung in Wien III, Wien 2011) 220–225.

Tivadar PAULER, Büntetőjogtan [Strafrechtslehre], 2 Bde. (Pest 1870).

György RÁTH, Az országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában [Die Judexcurialkonferenz in Sache der Gerichtsbarkeit], 2 Bde. (Pest 1861).

Béla SZABÓ, Grossschmid, Béni, in: Österreichisches Biographisches Lexikon ab 1815 (online) [<https://biographien.ac.at/ID-0.3025864-1>] (18. 12. 2021).

István SZABÓ, Az Országbírói Értekezlet történelmi gyökerei [Die historischen Wurzeln der Judex-

curialkonferenz], in: Kúriai Döntések [Entscheidungen der Kurie] 6 (2021) 950–951.

Pál SZENDE, Nemzeti jog és demokratikus fejlődés [Nationales Recht und demokratische Entwicklung] I, in: Huszadik Század [Zwanzigstes Jahrhundert] 1 (1911) 265–290.

Tivadar WENCZEL, A magyar magánjog rövid áttekintése [Ein kurzer Überblick über das ungarische Privatrecht] (Budapest 1877).

## Zeitungen:

Andrássy Gyula nyilatkozik az országbírói értekezletről [Gyula Andrássy spricht über die Judexcurialkonferenz], in: Pesti Napló [Pester Journal], Nr. 39 v. 17. 2. 1922, 1.

Apponyi vezetésével külön küldöttség adja át a feliratot a kormányzónak [Eine Sonderdelegation unter der Leitung von Apponyi übergibt die Inschrift an den Reichsverweser], in: Az Ujság [Die Zeitung], Nr. 39 v. 17. 2. 1922, 6.

Bethlen országbírói értekezlet elé viszi a választójog ügyét [Bethlen bringt die Frage des Wahlrechts in die Judexcurialkonferenz ein], in: Magyarország [Ungarn], Nr. 39 v. 16. 2. 1922, 2.

Gróf Bethlen István országbírói értekezletet hív össze [Graf István Bethlen beruft eine Judexcurialkonferenz ein], in: Világ [Welt], Nr. 39 v. 17. 2. 1922, 2.

Ma ül össze az alkotmányjogi értekezlet [Verfassungsrechtliche Konferenz tagt heute], in: Pesti Hírlap [Pester Nachrichtenblatt], Nr. 42 v. 21. 2. 1922, 1.

Országbírói értekezlet [Judexcurialkonferenz], in: Pesti Napló [Pester Journal], Nr. 3928 v. 18. 3. 1863, 1.

Országbírói körlevél az összes törvényhatóságokhoz [Rundschreiben des Obersten Landesrichters an alle Selbstverwaltungen], in: Sürgöny [Telegramm], Nr. 172 v. 28. 7. 1861, 1.